

Einladung

zur 32. Sitzung des Ortsbeirates Diedesfeld
am Dienstag, 11.04.2023, 19:00 Uhr,
in der Festhalle Diedesfeld

Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Einwohnerfragestunde
2. Anhörung betroffener Bevölkerungsteile zu einem Bauvorhaben

10 Thesen, die eine Vollaussiedlung massiv in Frage stellen:

- 1) Die geplante Aussiedlung liegt im Bereich der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald, der unter Nummer 07 NTP 073-000 bei der EU geführt wird.

Entwicklungszone bedeutet eine Zone für dauerhaft umweltgerechte Entwicklung und Nutzung.
(vgl. §3, Abs. 1 LVO Biosphärenreservat Pfälzerwald v. 23.07.2020)

Die Erschließung der Baufläche ist durch das vorhandene Wegenetz nicht vorhanden, um bspw. mit einem landwirtschaftlichen Zug mit 2 Anhängern, bzw. mit einem LKW mit Anhänger zur Aussiedlung zu fahren.



- 2) Durch die vorgesehene Errichtung der Aussiedlung wird das Landschaftsbild des Vorhabengebietes dauerhaft und nachhaltig verändert.
Die Oberflächengestalt des Gebietes wird verändert. Die zu errichtende weinbauliche Aussiedlung ist weithin sichtbar und greift in das Landschaftsbild ein, wodurch eine dauerhafte, erhebliche, anlagenbedingte Verfremdung des Landschaftsbildraumes entsteht.
(vgl. Fachgutachten zum Bauantrag, Juli 2022, S. 9)
- 3) Durch die Befestigung und Überbauung von Vegetationsflächen wird der Wärme und Wasserhaushalt im Gebiet verändert. Die Erhöhung der Wärmerückstrahlung und die Verminderung der Verdunstung führen zu erhöhten Lufttemperaturen; die Luftfeuchte wird herabgesetzt. Im Nahbereich kann es deshalb zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Geländeklimas kommen.
(vgl. Fachgutachten zum Bauantrag, Juli 2022, S. 9)
- 4) Durch die anlagebedingten Maßnahmen gehen terrestrische Lebensräume mit einem mittleren, mittelgeringen bioökologischen Wert verloren.
(vgl. Fachgutachten zum Bauantrag, Juli 2022, S. 9)
- 5) Der Standort liegt zu nah an der Ortsrandlage. Ein dauerhafter Immissionskonflikt mit der ca. 110 m weiter westlich liegenden Ortsrand-Wohnbebauung ist sehr wahrscheinlich und kein zukunftsicher entwickelbarer Standort.
- 6) Externe Ausgleichsflächen, wie bspw. Lagen im NSG Haardtrand-Wetterkreuzberg in eine Streuobstwiese sind nicht geeignet und dürfen für die Berechnung nach dem Biotopwertverfahren nicht berücksichtigt werden.
- 7) Die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich dient nicht dazu, diesen besonderen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf publikumswirksame Vermarktung durch die Baumöglichkeit im Außenbereich zu sichern.
(vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 19.11.2019 – 5 K 714/19.NW –, Rn. 47)
- 8) Eine Betriebsleiterwohnung dient einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wenn der sich aus spezifischen Abläufen dieses Betriebs ergebende Zweck ständiger Anwesenheit und Bereitschaft auf der Hofstelle im Vordergrund steht.
(vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 19.11.2019 – 5 K 714/19.NW –, Rn. 31)
- 9) Ein Bedarf für eine zweite Betriebsleiterwohnung besteht nur aufgrund besonderer Umstände. Solche besonderen Umstände, die den Bedarf für zwei Betriebsleiterwohnungen begründen können, sind genau zu prüfen.
(vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 19.11.2019 – 5 K 714/19.NW –, Rn. 32)
- 10) Weiter ist auch zu berücksichtigen, dass eine Betriebsleiterwohnung nur in angemessener Größe als dem Betrieb dienend zulässig ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. Februar 2013 – 10 A 1606/11 –, Rn. 60 - 61, juris).